

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Oberfell vom 10.11.2008**

Der Ortsgemeinderat Oberfell hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1) sowie der §§ 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2006 (GVBl. S. 401) am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Ab dem Haushaltsjahr 2009 werden die Gebührensätze jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.01.1987 außer Kraft.

Oberfell, den 10.11.2008
Ortsgemeinde Oberfell

(DS) gez.

(Thelen, Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Oberfell bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberfell vom 10.11.2008

1. Überlassung von Reihengrabstätten	
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
1.1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,00 €
1.2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	260,00 €
2. Überlassung von Urnenreihengrabstätten	
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
2.1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,00 €
2.2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	260,00 €
3. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
3.1. Einzel- oder mehrstellige Grabstätte (übereinander)	520,00 €
3.2. Wiederverleihung des Nutzungsrechtes	520,00 €
3.3. Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit	20,00 €/Jahr
4. Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten	
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
4.1. Einzel- oder mehrstellige Grabstätte (nebeneinander)	400,00 €
4.2. Wiederverleihung des Nutzungsrechtes	400,00 €
4.3. Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit	15,00 €/Jahr
5. Überlassung von Reihengrabstätten mit Kissenstein und Grabpflege	
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
5.1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,00 €
5.2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	260,00 €
5.3. Grabpflege/Rasen bis zum Ablauf der Ruhezeit	840,00 €
6. Erwerb von Wahlgrabstätten mit Kissenstein und Grabpflege	
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
6.1. Einzel- oder mehrstellige Grabstätte (übereinander)	520,00 €
6.2. Grabpflege/Rasen bis zum Ablauf der Nutzungszeit	1.300,00 €
6.3. Wiederverleihung des Nutzungsrechtes	520,00 €
6.4. Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit	20,00 €/Jahr
6.5. Grabpflege/Rasen bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes	1.300,00 €
6.6. Grabpflege/Rasen bei Verlängerung des Nutzungsrechtes	45,00 €/Jahr
7. Ausheben und Schließen der Gräber	
7.1. Reihengrab und Reihengrab mit Kissenstein für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	205,00 €
7.2. Reihengrab und Reihengrab mit Kissenstein für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	307,00 €
7.3. Einzel- oder mehrstelliges Wahlgrab (übereinander) und Einzel- oder mehrstelliges Wahlgrab mit Kissenstein (nebeneinander) bei Erstbelegung	460,00 €
7.4. Mehrstelliges Wahlgrab (übereinander) und mehrstelliges Wahlgrab mit Kissenstein (nebeneinander) bei Zweitbelegung	460,00 €
7.5. Beisetzung je Urne in einem Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Reihengrab oder Wahlgrab	130,00 €
8. Benutzung der Leichenhalle	
8.1. je Bestattung oder Beisetzung	51,00 €